

Außerehelicher Beischlaf s. Hilfskassengesetz (zu § 7).

Außereheliches Kind s. Uneheliches Kind.

Außerehelich Geschwängerten kann bei nor-

malen Entbindung das *Krankengeld nicht vor-*
enthalten werden (Arb. Vers. 1897. S. 557).

Außereheliche Unterstützungen s. Orts-
krankenkasse V.

B

Badekur s. Heilmittel.

Baden s. Dienstbotenkrankenkassen. Er-
stattungsanspruch IX. Gemeinsame G.K.V.
Krankenversicherung I. II. III. O.K.K. II.
Land- und forstw. Krankenversicherung I.
Ordnungsstrafen. O.K.K. II. Statutarische Be-
stimmung. Streitigkeiten V. Verwaltungsstreit-
verfahren.

Bader s. Ärztliche Behandlung.

Badische Dienstbotenkrankenkasse s. Dienst-
botenkrankenkasse. Erstattungsanspruch IX.

Baggereibetrieb s. Versicherungszwang.

Der Baggereibetrieb ist der Betrieb zum Lösen, Heben
und Ausschütten (Baggern) von Erdreich (Steine, Kies,
Sand, Schlamm) unter oder über Wasser mittelst Maschi-
nen (Trocken- und Naßbaggern), sei es daß diese mit
der Hand oder durch elementare Kraft getrieben werden.
Das Wegschaffen der Baggermassen wird im Wasser durch
sog. Prahme (breitbodige Schiffe), zu Lande meist mit
einer Eisenbahn (Feldbahn und Kipploewis) besorgt.
Daraus ergibt sich, daß die bezeichneten Betriebe gewöhn-
lich ineinander greifen bzw. zusammen arbeiten.

Vgl. Handb. d. U.V. 1901 S. 7.

Baiern s. Erstattungsanspruch I. IV. IX. XI.
Gemeinde II. G.K.V. I. II. Gemeinsame G.K.V.
Gutsbezirk. Heilverfahren VII. Hilfskassen-
gesetz. Kassenleistungen. Kassenverband.
Knappschaftskasse. Krankenhausbehandlung.
Krankenkassen III. Krankenversicherung I. II.
III. Land- u. forstw. Krankenversicherung I.
Meldepflicht II. Ordnungsstrafen. O.K.K. I.
VI. XI. Post. Rechnungsführung. Staatsdienst.
Staatsforstverwaltung. Streitigkeiten III. V.
Unterstützungspflicht II. Versicherungspflicht
IV. Versicherungspflichtige Personen. Versiche-
rungszwang V. Verwaltungsstreitverfahren. Zu-
geherin.

Balgerei s. Raufhandel.

Ballettkorps s. Versicherungspflichtige Per-
sonen.

Bandage s. Heilmittel.

Barlohn s. Beiträge V.

Baus. Bauarbeiten. Baukrankenkasse. Bauten.
Bauunternehmer. Betriebsunternehmer.

Unter „Bau“ im allgemeinen versteht man die Gesamtheit
der Ausführung eines Gebäudes, auch das Gebäude
selbst. Man unterscheidet weiter zwischen „Hochbau“
und „Tiefbau“, je nachdem es sich um die Errichtung
eines Gebäudes im engeren Sinne, also einer Baulichkeit
handelt, die über die Erdoberfläche mehr oder weniger
hinausragt, oder ob Anlagen hergestellt werden, die hin-
sichtlich ihrer Ausdehnung unterirdisch bleiben, höchstens
die Bodenfläche bedecken, z. B. Straßen- und Wege-,
Schleusen-, Gas- und Wasserleitungen, Kanal-, Ufer-,
Bahnbauten, die Legung von Telegraphen- und Telephon-
kabeln u. a. m. Vermöge der Gesamtheit der Anlage
pflegt man auch Brücken- und Überführungs-, sowie Damm-
bauten zum Tiefbau zu rechnen.

Bauarbeiten s. Baukrankenkasse. Bauten.
Krankengeld II. Krankengelderhöhung. Kran-
kenversicherung VI. Land- und Forstwirtschaft.
Land- und forstw. Betriebe, Krankenver-
sicherung.

I. Die auch für die Krankenversicherung maßgeblichen
Bestimmungen darüber, was unter Bauarbeiten zu
verstehen ist, sind § 1 Abs. 1 Z. 1 G.U.V.G. und § 6 B.U.V.G.
enthalten.

Nach § 1 Abs. 1 Z. 2 G.U.V.G. hat man als Bauarbeiten
im allgemeinen Gewerbebetriebe anzusehen, welche sich

auf die Ausführung von *Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-*
oder sonstigen durch Beschluß des Bundesrats für ver-
sicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten beziehen.

Die *Abbruchsarbeiten* zählen zu den Maurerarbeiten
(A.N. 1886 S. 16 Z. 128). Wegen des Umfangs eines
Abbruchsbetriebes s. A.N. 1893 S. 442 Z. 1289.

Ein im Reichsgebiete ausgeführter *Mauereibetrieb* eines
ausländischen Unternehmers ist versicherungspflichtig
(A.N. 1887 S. 122 Z. 316).

In der Regel sind auch Bauten, welche zwar für Rech-
nung des Ausführenden (im Regiebetrieb, *Regiebauten*),
aber auf Spekulation zum Wiederverkauf errichtet werden,
als gewerbsmäßig betrieben anzusehen (A.N. 1886 S. 48
Z. 134 und 1888 S. 316 Z. 596).

Die auf *Herstellung und Vermietung von Wohnungen*
für *minderbemittelte Bevölkerungsklassen* gerichteten Bau-
betriebe *gemeinnütziger Gesellschaften* sind, sofern den
Aktionären eine, wenn auch nur geringe Dividende ge-
währt wird, ebenfalls gewerbsmäßige und versicherung-
spflichtige Unternehmen (A.N. 1887 S. 51 Z. 312).

Neubauten von Fabrikanlagen, welche bei einem Be-
triebsunternehmer *in Regie* durch eigens dazu angenommene
Arbeiter ausgeführt werden, sind kein versicherung-
spflichtiger Bestandteil des Fabrikbetriebs, doch können
diejenigen Bauarbeiter, welche bei den für den Betrieb
der Fabrik notwendigen *Reparaturarbeiten* verwandt wer-
den, als in dem Fabrikbetriebe beschäftigte Arbeiter und
mithin als bei derselben B.G. mitversichert angesehen
werden. (A.N. 1887 S. 39 Z. 303).

Der Bau einer *Privatkapelle*, die ein der Steinbruchs-
B.G. als Mitglied angehörender Unternehmer für sein
Arbeiterpersonal durch seine ständigen Arbeiter ausführen
ließ, ist als ein Teil des bei der genannten B.G. versicherten
Betriebs erachtet worden, *nicht* aber als *Regiebauarbeit*.
(A.N. 1890 S. 195 Z. 823.)

Zur Mitarbeit bei von Baugewerbetreibenden ausge-
führten *Kasernenbauten* während ihrer Militärdienstzeit
beurlaubte *Soldaten* sind ebenso wie die zu *Erntearbeiten*
beurlaubten Soldaten nicht „im Dienste“ tätig und deshalb
bei vorkommenden Fällen nach den allgemeinen Unfall-
versicherungsgesetzen zu entschädigen. (A.N. 1891 S. 237
Z. 1012.)

Der Betrieb eines *Holzhüdlers*, welcher in seinem Ge-
schäfte gelegentlich kurze Zeit im Jahre Baumstämme
bearbeiten läßt, um deren Verwendung bei Bauten vorzu-
bereiten, ist *kein Zimmerereibetrieb*. (A.N. 1892 S. 301
Z. 1130.)

Durch *Bundesratsbeschluß* (R.G.Bl. 1885 S. 13; 1886
S. 190 u. 1888 S. 1) ist die *Versicherungspflicht* auf Arbeiter
und Betriebsbeamte *ausgedehnt* worden, welche von einem
Gewerbetreibenden beschäftigt werden, dessen Gewerbe-
betrieb sich erstreckt: auf Ausführung von Tüncher-, Ver-
putzer (Weißbinder-), Gips-, Stuckateur-, Maler- (An-
streicher-), Glaser-, Klempner- u. Lackiererarbeiten bei
Bauten, sowie auf Anbringung, Abnahme, Verlegung und
Reparatur von Blitzableitern (vergl. hierzu insbesondere
wegen der Anmeldung A.N. 1885 S. 81/82);

auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-
Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten (desgl.
A.N. 1886 S. 87/88 u. S. 295/96);

a) auf das Bohren der Fußböden, auf die Anbringung,
Abnahme und Reparatur von Öfen und anderen Feuerungs-
anlagen oder von Tapeten bei Bauten,

b) auf die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von
Wettervorhängen und Läden (Rouleaux, Markisen, Jalousien)
oder von Ventilatoren bei Bauten,

c) auf die Ausführung anderer, noch nicht gegen Unfall
versicherter Arbeiten bei Bauten, die ihrer Natur nach
der Ausführung von Hochbauten näher stehen, als der
Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-,
Deich- und ähnlichen Bauten (A.N. 1888 S. 71).

II. Nach § 6 B.U.V.G. erfolgt die Versicherung

1. bei der gewerbsmäßigen Ausführung von *Eisenbahn-,
Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und anderen* Bauarbeiten,
welche nicht unter die Bestimmungen des G.U.V.G. oder
unter die nach § 1 Abs. 1 Z. 2 a. a. O. vom Bundesrat
erlassenen Anordnungen fallen (s. vorher), unbeschadet der
Bestimmungen in den Ziffern 2 und 3 auf Gegenseitigkeit
durch die Unternehmer. Die letzteren werden zu diesem
Zwecke in eine Berufsgenossenschaft vereinigt.

2. bei Bauarbeiten, welche von dem Reiche oder von
einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden